



Kurzinformation

Gesetzliche Rentenversicherung: Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeiten

In Deutschland führen Zeiten eines ehrenamtlichen bürgerschaftlichen Engagements generell nicht zu höheren Rentenleistungen, weil die Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung im Wesentlichen darin besteht, ihren aufgrund einer beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit versicherten Mitgliedern das aus Altersgründen oder wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht mehr erzielbare Erwerbseinkommen zu ersetzen. Der Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung steht entgegen, dass unentgeltliches, freiwilliges, gemeinwohlorientiertes Engagement in die Nähe von Erwerbsarbeit gerückt würde.

Dennoch gibt es nicht auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die eine Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehen sind: So wird die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, eines Freiwilligen Ökologischen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienstes wie eine versicherte Beschäftigung behandelt. Ferner können ehrenamtlich Tätige in öffentlichen Einrichtungen, Parteien, Gewerkschaften und von der Körperschaftsteuer befreiten Institutionen, unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen.

Ende der Bearbeitung